

RS OGH 1996/2/6 10Ob518/95, 20b328/97t, 10b292/99v, 70b301/01t, 80b30/10k, 40b208/12k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1996

Norm

ABGB §1295 Iif9

ABGB §1323 A

ABGB §1331

4.EVHGB Art8 Nr2

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art41

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art49

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art74

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art75

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art76

Rechtssatz

Kommt der Verkäufer seiner Leistungspflicht nicht nach, dann ist der vertragstreue Teil stets so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung der objektiv verletzten vertraglichen Leistungspflicht gestanden wäre. Verhaltensunrecht und Verschulden des Schuldners sind keine Haftungsvoraussetzungen. Einen entgangenen Gewinn hat er nur zu ersetzen, wenn er mit der Weiterveräußerung der Ware rechnen musste; dies ist allerdings beim Verkauf handelbarer Waren an einen Kaufmann stets zu bejahen.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 518/95

Entscheidungstext OGH 06.02.1996 10 Ob 518/95

Veröff: SZ 69/26

- 2 Ob 328/97t

Entscheidungstext OGH 12.02.1998 2 Ob 328/97t

nur: Kommt der Verkäufer seiner Leistungspflicht nicht nach, dann ist der vertragstreue Teil stets so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung der objektiv verletzten vertraglichen Leistungspflicht gestanden wäre. (T1)

Veröff: SZ 71/21

- 1 Ob 292/99v

Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 292/99v

nur: Einen entgangenen Gewinn hat er nur zu ersetzen, wenn er mit der Weiterveräußerung der Ware rechnen mußte; dies ist allerdings beim Verkauf handelbarer Waren an einen Kaufmann stets zu bejahen. (T2); Veröff: SZ

73/75

- 7 Ob 301/01t

Entscheidungstext OGH 14.01.2002 7 Ob 301/01t

Auch; nur: Kommt der Verkäufer seiner Leistungspflicht nicht nach, dann ist der vertragstreue Teil stets so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung der objektiv verletzten vertraglichen Leistungspflicht gestanden wäre. Verhaltensunrecht und Verschulden des Schuldners sind keine Haftungsvoraussetzungen. (T3); Beisatz: Der ausschließlich in Geld zu bezahlende Schadenersatzanspruch hat Ausgleichsfunktion. Der Gläubiger soll durch den Schadenersatz wirtschaftlich so weit wie möglich in diejenige Lage versetzt werden, in der er sich bei ordnungsgemäßer Pflichterfüllung befände. (T4); Veröff: SZ 2002/1

- 8 Ob 30/10k

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 8 Ob 30/10k

Vgl auch

- 4 Ob 208/12k

Entscheidungstext OGH 15.01.2013 4 Ob 208/12k

nur T3; Beisatz: Für die Ersatzpflicht nach Art 74 CISG ist unmaßgeblich, ob die Vertragsverletzung einen unmittelbaren oder mittelbaren, direkten oder indirekten Schaden verursacht, solange dieser bei Vertragsabschluss vorhersehbar war. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104929

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at